

Berechnung des Mindestabstandes bei Tierhaltungsanlagen

Dieses Merkblatt richtet sich an Architekturbüros, Bauherrschaften, Einwohnergemeinden, Baukommissionen, Landwirte.

Worum geht es?

Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung schreibt in Anhang 2, Ziffer 512, vor, dass bei der Errichtung von Anlagen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden müssen. Als Regeln gelten die Empfehlungen der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik in Tänikon (FAT-Bericht Nr. 476). Um die Bearbeitungsfristen entscheidend verkürzen zu können, sind wir auf lückenlose Daten angewiesen. Mit einer detaillierten Angabe können zeit- und aufwändige Rückfragen und Besuche beim Bauherrn vermieden werden. Dabei muss insbesondere der Tierbestand, wie sich dieser nach der Realisierung des geplanten Bauvorhabens darstellt, aufgeschlüsselt nach Tierart, Tierkategorie, Anzahl und dem jeweiligen Aufstallungssystem aufgezeigt werden. Ferner ist nebst den ausführlichen Projektplänen ein Übersichtsplan, in welchem die gesamtbetriebliche Entwässerungssituation mit Jauchegruben, Mistplätzen, etc. dargestellt ist, einzureichen. Mit der vollständigen Eingabe helfen Sie mit, eine speditive Erledigung der Baugesuche von Tierhaltungsanlagen zu ermöglichen.

Tierarten

Tierart, Tiergruppe	Einheit
Kälber*, Rinder*, Kühe*, Pferde*	Anzahl Grossvieheinheiten GVE
Schafe*	
• geschlechtsreife männliche Tiere	Anzahl Tiere
• weibliche Tiere und Jungtiere	Anzahl Tiere
Ziegen*	
• geschlechtsreife männliche Tiere	Anzahl Tiere
• weibliche Tiere und Jungtiere	Anzahl Tiere
* Bei Aufenthalt im Freien ist anzugeben, ob:	
- mehr als 60 Tage im Jahr Halbtagesweide	
- mehr als 60 Tage im Jahr Ganztagesweide	
- mehr als 60 Tage im Jahr Tag- und Nachtweide	
- Alping	
Schweine	
• Vormast und Aufzucht 25 - 60 kg	Anzahl Tiere
• Vor-, Endmast, Aufzucht 25 - 110 kg	Anzahl Tiere
• Endmast, Aufzucht 60 - 110 kg	Anzahl Tiere
• Galtsauen, tragende Sauen, Eber	Anzahl Tiere
• Muttersauen mit Ferkeln	Anzahl Tiere
Geflügel	
• Hühner, Aufzucht oder Mast	Anzahl Tiere
• Legehennen, Elterntiere, Trutenaufzucht	Anzahl Tiere
• Trutenelterniere, Trutenmast	Anzahl Tiere
Mastkälber	
• Kälber bis 100 kg (bis 2.5 Mte)	Anzahl Tiere
• Kälber über 100 kg (über 2.5 Mte)	Anzahl Tiere
Kaninchen	Anzahl Tiere

Angaben über Anlagen und Betrieb

Stall-, Entmistungssystem

- Offenfrontstall (keine Abtrennung an Stirn(Vorder)seite)
- Kaltstall (ohne Isolation, bzw. isolierendes Wand- und Deckenmaterial, d.h. Aussentemperatur = Innentemperatur)
- Freilauf (keine Zwangsentlüftung)
- ohne StrohfILTER (als StrohfILTER gilt z.B. Sägemehlkompoststall oder Tiefstreustall)
- mit StrohfILTER

Lüftung

- Austrittshöhe (Abluftkaminhöhe)
- Abluftkaminhöhe
- Abluftvolumenstrom
- Schachtdurchmesser
- Abluftgeschwindigkeit

Hofdüngerproduktion

- vorwiegend Festmist
- vorwiegend Flüssigmist
 - mit Umspülsystem oder Lagerung in offenem Behälter
 - ohne Umspülsystem und mit Lagerung in geschlossenem Behälter

Fütterung

- Getreide jeder Art, Kartoffeln, Gras, Milch, usw.
- Schotter über 20% der Futtermenge (Trockensubstanz)
- Küchenabfälle über 20% der Futtermenge in Trockensubstanz
- Kadaver, Schlachtabfälle

Geruchsreduzierung bei Stallabluft

- Biowäscher
- Biofilter
- übrige Geruchsreduzierungsverfahren mit Wirkungsgrad

Geruchsreduzierung bei Flüssigmistlagerung

- Güllebelüftung
- Biogasanlage

Wichtig!

1. Werden die Tiere in räumlich getrennten Ställen gehalten, muss auf einem Plan ersichtlich gemacht werden, welche Tierart sich in welchem Stall aufhält.
2. Auf einem beigelegten Plan müssen die zum Betrieb gehörenden einzelnen Gebäude massstäblich eingezeichnet sein. Die verschiedenen Tierarten müssen den einzelnen Ställen zugeordnet sein.
3. Es muss ein Übersichtsplan mit gekennzeichneten Zonen (Wohnzone nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, Kernzone, Wohnzone mit mässig störenden Gewerbebetrieben, Industriezone, Landwirtschaftszone); im Massstab 1:500 oder 1:1000 beigelegt werden.

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilung Luft



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch